

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Agrar- und Lebensmittelwirtschaft

Neufassung

beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 13.05.2025, genehmigt vom Präsidium am 28.05.2025, veröffentlicht am 02.06.2025,, mit Wirkung zum **01.09.2025**

§ 1 Dauer und Umfang des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 4 Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt 120 Leistungspunkte. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Master of Science (M.Sc.)".

§ 3 Sprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache angeboten. ²Die Modulprüfungen sind in der Regel in der jeweiligen Lehrsprache zu absolvieren.

§ 4 Schwerpunkte

- (1) ¹Die Studierenden können im Wahlpflichtbereich einen aus fünf Schwerpunkten wählen:
 - Lebensmitteltechnologie und Biotechnologie
 - Nachhaltige Organisationskommunikation und digitale Medien
 - Produktmarketing und digitaler Handel
 - Produktionssysteme und Verfahrenstechnik
 - Unternehmensführung und Controlling

²Im Schwerpunkt sind Module im Umfang von 20 Leistungspunkten einzubringen. ³Der gewählte Schwerpunkt wird auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(2) ¹Ein Studium ohne Schwerpunktwahl ist möglich. ²In diesem Fall wählen Studierende Wahlpflichtmodule aus dem Gesamtkatalog der Studienordnung.

§ 5 Zulassung zu den Modulprüfungen

Zur Prüfung im Wahlpflichtmodul des 3. Fachsemesters wird zugelassen, wer mindestens 15 Leistungspunkte in den Pflichtmodulen erworben hat.

§ 6 Masterarbeit

¹Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 80 Leistungspunkte, davon 30 Leistungspunkte im Wahlpflichtmodul des dritten Fachsemesters erworben hat. ²Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ³Die Zulassung ist beim Studierendensekretariat zu beantragen.

§ 7 Gesamtergebnis

Die Gesamtnote für die Abschlussprüfung ist der Durchschnitt der Bewertungen der nach dem jeweiligen Umfang an Leistungspunkten gewichteten Module.

§ 8 Übergangsregelungen

¹Bis zum Sommersemester 2025 Immatrikulierte können bis zum Ablauf des Sommersemesters 2028 nach dem bislang für sie geltenden Lehrangebot studieren und bis zum Ablauf des Sommersemesters 2029 ihren Abschluss erwerben. ²Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Studien- und Prüfungsordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2025/2026 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. ³Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester beim Studierendensekretariat zu stellen. ⁴Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. ⁵Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2025/26 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Agrar- und Lebensmittelwirtschaft" vom 16.05.2018 mit Auslaufen der Übergangsregelungen außer Kraft.